

ZH_OBERGERICHT LP100077 vom 22. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LP100077

FR: ZH_OBERGERICHT LP100077 du 22 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LP100077 del 22 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit dem 9. Juli 2010 in einem Eheschutzverfahren am Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen (Urk. 7/1).

E. 2

Der Klägerin wird das Getrenntleben auf unbestimmte Zeit bewilligt.

E. 3

Die eheliche Wohnung an der C.____-Strasse ... in D.____ wird samt Hausrat für die Dauer des Getrenntlebens der Klägerin zur alleinigen Benützung zugeteilt.

E. 4

Der Beklagte wird verpflichtet, die eheliche Wohnung bis spätestens am 30. November 2010, unter Mitnahme seiner persönlichen Effekten, zu verlassen. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten seine persönlichen Gebrauchsgegenstände wie Kleider, Wäsche, Berufsausrüstung, Bücher, persönliche Unterlagen und Dokumente auf erstes Verlangen herauszugeben.

E. 5

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für sich persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge, zahlbar monatlich im Voraus, wie folgt zu bezahlen: - Fr. 888.– ab Auszug des Beklagten aus der ehelichen Wohnung, spätestens aber ab dem 1. Dezember 2010, bis zum 31. Januar 2011, - Fr. 668.– ab dem 1. Februar 2011.

E. 6

Im Mehrumfang werden die Anträge der Klägerin abgewiesen.

E. 7

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 800.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 150.– Dolmetscherkosten Fr. 950.– Total

E. 8

Die Kosten werden dem Beklagten auferlegt.

- 3 -

E. 9

Der Klägerin wird eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.–, zahlbar an den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Klägerin, zugesprochen.

E. 10

(Mitteilungssatz).

E. 11

Die in der Eingabe des Beklagten verankerte Rückzugserklärung (Urk. 20) ist im Sinne von § 188 Abs. 3 ZPO/ZH zulässig und klar. Das Verfahren ist dem- zufolge als durch Rückzug des Rekurses erledigt abzuschreiben.

E. 12

a) Nachdem der Kläger seinen Rekurs zurückgezogen hat, sind ihm die Kosten des Rekursverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO/ZH; vgl. Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 1997, § 64 N 18). Sodann ist er zu verpflichten, der Klägerin eine Prozessentschädigung zu bezahlen (§ 68 Abs. 1 ZPO/ZH). b) Die Höhe der Gerichtsgebühr ist in Anwendung der Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (GerGebV; vgl. § 23 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 sowie Ziff. 9 hiervor) – insbesondere deren §§ 4 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 – festzusetzen. c) Die Höhe der Prozessentschädigung ist in Anwendung der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006 (AnwGebV; vgl. § 25 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 sowie Ziff. 9 hiervor) – insbesondere deren §§ 12 Abs. 1, 4 Abs. 3, 5, 6 Abs. 1, 7, 12 Abs. 1 – festzusetzen.

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.